Böse

# Examensfälle Strafrecht Allgemeiner Teil



# NomosStudium

Prof. Dr. Martin Böse Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

# Examensfälle Strafrecht Allgemeiner Teil



**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8649-7 (Print) ISBN 978-3-7489-3020-4 (ePDF)

<sup>1.</sup> Auflage 2023

<sup>©</sup> Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

#### Vorwort

Die vorliegende Fallsammlung zum Allgemeinen Teil geht auf das entsprechende Modul des Bonner Examenskurses zurück, das ich seit dem Wintersemester 2018/2019 regelmäßig gehalten habe. Die fallorientierte Darstellung soll die Studierenden auf die Klausurbearbeitung im Rahmen der staatlichen Pflichtfachprüfung vorbereiten; die Falllösung wurde jeweils um Hinweise zum Aufbau und zu alternativen Lösungswegen ergänzt. Nicht unmittelbar für die Falllösung relevante Aspekte und Streitfragen werden ebenfalls in Anmerkungen behandelt, um die wesentlichen Gegenstände des Pflichtfachstoffs abzudecken.

Bei der Erstellung und Überarbeitung der Fallsammlung haben mich meine Mitarbeiter\*innen und studentischen Hilfskräfte tatkräftig unterstützt; zu danken habe ich namentlich Lucas Tomiak und Berit Albers sowie für Korrekturen im Rahmen der Drucklegung Carmina Esser und Matthias Kuhn. Dank gebührt nicht zuletzt den Teilnehmer\*innen des Examenskurses, die durch ihre rege Mitarbeit und kritische Nachfragen maßgeblich zur finalen Fassung dieses Fallbuches beigetragen haben.

Bonn, im Sommer 2022

Martin Böse

# Inhalt

Vorwort		5
Fall 1	Rasender Retter Fahrlässigkeit, Pflichtwidrigkeitszusammenhang, Risikoerhöhungslehre, Straßenverkehrsdelikte	11
Fall 2	Aufruhr in der Justizvollzugsanstalt Kausalität und Ersatzursachen, Objektive Zurechnung, vorsätzliches Dazwischentreten Dritter und Regressverbot, eigenverantwortliche Selbstgefährdung (Retterfälle, Ablehnung ärztlicher Maßnahmen), Zurechnungsausschluss bei Behandlungsfehlern	23
Fall 3	Tödliche Wettfahrt Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit, Illegale Autorennen und Mordmerkmale, Einverständliche Fremdgefährdung und eigenverantwortliche Selbstgefährdung, fahrlässige Mittäterschaft	39
Fall 4	Freund und Helfer auf Abwegen Sachgedankliches Mitbewusstsein bei Berufswaffenträgern, Tötung auf Verlangen und eigenverantwortliche Selbsttötung, Maßstab der Eigenverantwortlichkeit, Erfolgszurechnung bei Abweichungen im Kausalverlauf	55
Fall 5	"Alles für die Katz" Anstiftervorsatz beim error in objecto des Haupttäters, dolus antecedens, Erfolgszurechnung bei mehreren kausalen Handlungen des Täters, untauglicher Versuch und Wahndelikt	67
Fall 6	Tod eines Haustyrannen Rechtfertigung durch Notwehr, Einschränkungen des Notwehrrechts, Rechtfertigender Notstand, Notstandslage bei Dauergefahr, Heimtückemord, Notwehrexzess	78
Fall 7	Unerwartete Operationskomplikationen Ärztlicher Heileingriff als Körperverletzung, Einwilligung, Willensmängel, stellvertretende und mutmaßliche Einwilligung, hypothetische Einwilligung, Verbotsirrtum	95
Fall 8	Kampf der Tierquälerei! Rechtfertigender Notstand, notwehr- und notstandsfähige Rechtsgüter, Güterabwägung, Angemessenheit der Notstandshandlung, Wahrnehmung berechtigter Interessen und Schmähkritik, Grundrechte als Rechtfertigungsgrund, Verbotsirrtum und bedingtes Unrechtsbewusstsein, actio libera in causa, Vollrausch	108

Fall 9	Außer Kontrolle Erfolgszurechnung bei Abweichungen im Kausalverlauf, erfolgsqualifizierter Versuch, tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang, fahrlässige Mittäterschaft, Exzess des Mittäters, Zurechnungsausschluss durch Verhalten Dritter und eigenverantwortliche Selbstgefährdung	128
Fall 10	Verhängnisvolle Villa Unmittelbares Ansetzen bei Verwirklichung von Regelbeispielen, Versuchsbeginn bei mittelbarer Täterschaft, Notwehrlage und Erforderlichkeit der Verteidigung bei Selbstschutzanlagen, Heimtückemord, elterliches Züchtigungsrecht, untauglicher Versuch und Wahndelikt	149
Fall 11	Blinde Rachsucht Rücktritt vom Versuch, fehlgeschlagener, unbeendeter und beendeter Versuch, Einzelaktstheorie und Gesamtbetrachtungslehre, Rücktritt bei vollendetem Gefährdungsdelikt, Teilrücktritt vom Qualifikationstatbestand, Verhindern der Vollendung, Korrektur des Rücktrittshorizonts, Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr und verkehrsfeindlicher Inneneingriff	164
Fall 12	Mörderische Sammelleidenschaft Rücktritt vom Versuch bei außertatbestandlicher Zielerreichung, Abgrenzung von Raub und Erpressung, Mordmerkmale, Erpresserischer Menschenraub, Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch, Rücktritt bei mehreren Beteiligten	183
Fall 13	Religiöse Verblendung Erfolgszurechnung bei vorsätzlichem Dazwischentreten eines Dritten, Glaubensfreiheit als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund, Mittelbare Täterschaft und Organisationsherrschaft, Täter hinter dem Täter, Mordmerkmale, Anforderungen an die Anstiftungshandlung, Tatherrschaft kraft überlegenen Wissens, Irrtum über Tatherrschaft und Anstiftervorsatz, Nötigungsnotstand, Mittelbare Täterschaft und Willens- bzw. Nötigungsherrschaft	204
Fall 14	Mitgefangen, mitgehangen? Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme, Versuchsbeginn bei Mittäterschaft, Rücktritt des Mittäters, Anstiftervorsatz beim agent provocateur, sukzessive Mittäterschaft, mittelbare Täterschaft bei Pflichtdelikten, qualifikationsloses Werkzeug, Vermögensbetreuungspflicht als besonderes persönliches	
	Merkmal	226

# Inhalt

Fall 15	Einbrecher mit Beratungsbedarf Konkretisierung des Anstiftervorsatzes, Umstiftung, Abstiftung, omnimodo facturus, Mordlust, Versuchte Beteiligung	251
Fall 16	Ärger unter Kollegen Kausalität der Behilfehandlung, neutrale Beihilfe, limitierte Akzessorietät beim Mord, Zeitpunkt des Gehilfenvorsatzes, Rücktritt des Gehilfen	271
Fall 17	Ein sorgloses Paar Unechtes Unterlassungsdelikt, tatsächliche Übernahme einer Schutzfunktion, Beteiligung am Unterlassungsdelikt, Garantenpflicht als besonderes persönliches Merkmal, gefährliche Körperverletzung, Garantenpflicht gegenüber Angehörigen, Wohnungsinhaber als Überwachergarant, Irrtum über die Garantenpflicht	286
Fall 18	Gefährliche Berg- und Kneipentouren Kausalität beim unechten Unterlassungsdelikt, rechtfertigende Pflichtenkollision, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, Garantenpflicht aus Ingerenz, Versuchsbeginn beim Unterlassungsdelikt, Rücktritt vom versuchten Unterlassungsdelikt, Garantenpflicht von Amtsträgern	305
Fall 19	Ein Betriebsunfall und seine Folgen Abbruch eines rettenden Kausalverlaufs, Heimtückemord, Abgrenzung von Tun und Unterlassen, Pflichtwidrigkeitszusammenhang beim Unterlassungsdelikt, psychische Kausalität beim Unterlassen, Garantenpflicht und Eigenverantwortung, unterlassene Hilfeleistung, Ingerenz bei gerechtfertigtem Vorverhalten, omissio libera in causa	330
Fall 20	Für alle Fälle – die Konkurrenzen Natürliche Handlungseinheit, Verklammerung, tatbestandliche Handlungseinheit, Konsumtion, in dubio pro reo, Postpendenz, echte und unechte Wahlfeststellung	347
Stichwortv		359

Kausalität und Ersatzursachen, Objektive Zurechnung, vorsätzliches Dazwischentreten Dritter und Regressverbot, eigenverantwortliche Selbstgefährdung (Retterfälle, Ablehnung ärztlicher Maßnahmen), Zurechnungsausschluss bei Behandlungsfehlern

X hat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit mehrere schwere Gewalt- und Sexualdelikte begangen und ist deshalb zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden und verbüßt diese Strafe in einer von A geleiteten Justizvollzugsanstalt. Obwohl X bereits zweimal aus dem maroden Gebäude ausgebrochen ist und in einem Fall nur durch das schnelle Eingreifen der Polizei eine weitere Gewalttat verhindert werden konnte, genehmigt A ihm für einen Tag unbeaufsichtigten Ausgang. Die Akte des X las A dabei nur oberflächlich. Während dieses Ausgangs begeht X einen Sexualmord. Anschließend verschafft er sich von dem Dealer D eine größere Menge Ecstasy-Pillen. Nachdem er diese zusammen mit einer Flasche Wodka eingenommen hat, wird X ohnmächtig und verstirbt kurze Zeit später.

Gegen A wird daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen fahrlässiger Tötung des Opfers (O) eingeleitet. A beruft sich darauf, dass es dem X ohne Weiteres möglich gewesen, erneut aus der Justizvollzugsanstalt auszubrechen, da die Fenster weiterhin nicht ausreichend gesichert gewesen seien, und schließlich müsse X die von ihm begangenen Verbrechen, auch wenn seine Schuldfähigkeit bei deren Begehung gemindert war (§ 21 StGB), ausschließlich selbst verantworten. D weist darauf hin, dass X ihm glaubwürdig versichert habe, dass er sich über die Risiken im Umgang mit Ecstasy, auch in Kombination mit Alkohol, im Klaren sei, und er (D) deshalb nicht für den Tod des X zur Verantwortung gezogen werden könne.

Wenige Wochen später bricht in der Justizvollzugsanstalt ein Brand aus, weil einer der Vollzugsbeamten (P) zur Vorbereitung einer Geburtstagsfeier im Aufenthaltsraum Wachskerzen angezündet hat, den Raum aber anschließend verlässt, um einen Anruf entgegenzunehmen. Durch einen Windstoß werden mehrere Kerzen umgeworfen und setzen Mobiliar, Holzboden und sodann das gesamte Obergeschoss des betreffenden Gebäudes in Brand. Die Feuerwehr rückt mit einem Atemschutztrupp an. Feuerwehrmann F obliegt dabei entsprechend den Dienstvorschriften die Aufgabe, die Einsatzzeiten zu überwachen und die Atemschutzträger rechtzeitig aus dem Einsatz zurückzurufen, bevor der Pressluftvorrat aufgebraucht ist. Da F seine Uhr vergessen hat, kann er die Einsatzzeit nur grob schätzen; er gibt dem Atemschutzträger S das Zeichen zum Einsatz, fordert ihn aber zu spät zum Rückzug auf, so dass dieser am Einsatzort erstickt. P weist die Verantwortung für diesen Todesfall von sich, da ihm das unprofessionelle Vorgehen der Feuerwehr nicht angelastet werden könne.

- 1. Abwandlung: X hat während seines Ausgangs O mit einem Messer lebensgefährlich verletzt. Bei der Notoperation schneidet der behandelnde Arzt T in eine direkt neben der Stichwunde verlaufende Arterie und O stirbt an den dadurch verursachten starken Blutungen.
- 2. Abwandlung: O lehnt die zu ihrer Rettung erforderliche Bluttransfusion aus religiösen Gründen ab und stirbt daraufhin an den Folgen der von X verursachten Stichverletzungen. O ist bei ihrer Entscheidung einsichtsfähig und ist sich der Tragweite ihrer Entscheidung bewusst.

Strafbarkeit von A, D, F und P nach dem StGB? Gehen Sie davon aus, dass T in der 1. Abwandlung leicht fahrlässig gehandelt hat und dass es sich bei dem von D an X übergebenem Ecstasy um ein Betäubungsmittel i.S.d. Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) handelt.

Auszug aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) - § 30:

- "(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer ...
- 3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht ..."

Auszug aus dem Justizvollzugsgesetz von Nordrhein-Westfalen (StVollzG NRW) - § 53

"(1) Mit Zustimmung der Gefangenen können vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn verantwortet werden kann zu erproben, dass die Gefangenen sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die vollzugsöffnenden Maßnahmen nicht zur Begehung von Straftaten missbrauchen werden. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Maßnahmen sind die Belange der Gefangenen mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen, insbesondere sind die Persönlichkeit der Gefangenen, ihr Vollzugsverhalten, die Vollzugsdauer und die Art der Maßnahme zu berücksichtigen."

# Lösung

# 1. Tatkomplex: Der Ausbruch des X und dessen Folgen

#### A. Strafbarkeit des A

#### I. § 258 II StGB

A könnte sich wegen Strafvollstreckungsvereitelung strafbar gemacht haben, indem er dem X Ausgang gewährte.

Nach dem Sachverhalt wurde gegen X die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet (§ 63 StGB); bei dieser Maßregel handelt es sich um eine Maßnahme i.S.d. § 258 II StGB (vgl. § 11 I Nr. 8 StGB). Mit der Gewährung von Ausgang könnte A die Vollstreckung dieser Maßregel zum Teil – d.h. für die Zeit des Ausgangs – vereitelt haben. Allerdings werden vollzugsöffnende Maßnahmen bzw. Vollzugslockerungen nicht vom Tatbestand der Vollstreckungsvereitelung erfasst, da der Betroffene auch insoweit noch der Strafvollstreckung unterliegt. Der Tatbestand des § 258 II StGB ist daher nicht erfüllt.

A ist somit nicht strafbar nach § 258 II StGB.

#### II. § 222 StGB

A könnte sich aber wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht haben, weil X den ihm gewährten Ausgang zur Tötung der O ausnutzte.

#### 1. Tatbestand

- a) Der tatbestandsmäßige Erfolg ist mit dem Tod der O eingetreten.
- b) Die Handlung des A müsste für diesen Erfolg ursächlich gewesen sein. Nach der conditio-sine-qua-non-Formel ist ein Kausalzusammenhang anzunehmen, wenn die betreffende Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass zugleich auch der Erfolg entfiele.<sup>2</sup> Eine Kausalität der von A erteilten Genehmigung des unbeaufsichtigten Ausgangs könnte dementsprechend mit der Begründung verneint werden, dass die erteilte Genehmigung hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Tod der O entfiele, denn nach dem Einwand des A hätte sich X auch ohne die Genehmigung des unbeaufsichtigten Ausgangs aufgrund der unzureichenden Sicherheitsvorkehrungen aus der Anstalt entfernen können. Ein Kausalzusammenhang wäre demzufolge nach der conditio-sine-qua-non-Formel zu verneinen.

Bei der Feststellung von Kausalität mithilfe dieser Formel sind allerdings hypothetische Ersatzursachen außer Betracht zu lassen, es ist vielmehr – abgesehen von dem Wegdenken der pflichtwidrigen Handlung – allein der tatsächliche Geschehensablauf zu Grunde zu legen. Ein gewaltsamer Ausbruch des X gehört nicht zu diesem Ablauf, sondern hätte vielmehr eines entsprechenden Willensentschlusses bei X bedurft. Die hypothetische Möglichkeit eines solchen Entschlusses ist daher als Ersatzursache bei der Feststellung eines Kausalzusammenhangs nicht zu berücksichtigen.<sup>3</sup> Da X ohne den genehmigten Ausgang nach dem tatsächlichen Verlauf nicht das Anstaltsgelände

25

2

3

<sup>1</sup> NK-Altenhain, § 258 Rn. 63.

<sup>2</sup> BGHSt 1, 332, 333.

<sup>3</sup> Vgl. zu einem ähnlichen Fall: BGHSt 49, 1, 4.

verlassen und O getötet hätte, ist ein Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des A und dem tatbestandsmäßigen Erfolg (Tod der O) daher zu bejahen.

- c) Der Tatbestand setzt außerdem eine Sorgfaltspflichtverletzung voraus. Beim Maßregelvollzug sind die Gefährdungen zu berücksichtigen, die von der untergebrachten Person für die Allgemeinheit ausgehen (§ 53 I StVollzG NRW). Zwar dürfen die Sorgfaltsanforderungen an die mit der Entscheidung betrauten Ärzte nicht überdehnt werden, da jeder Gefährlichkeitsprognose ein Beurteilungsspielraum immanent ist, der grundsätzlich auch Einschätzungen umfassen muss, die sich im Nachhinein als falsch erweisen.<sup>4</sup> Da A hier nicht einmal die Akte des X sorgfältig durchlas, handelte er sorgfaltswidrig, da er nicht einmal die für eine Sicherheitsprognose maßgeblichen Tatsachen ermittelte und damit unberücksichtigt blieb, dass angesichts der Schwere der von X begangenen Taten und der zuvor begangenen Ausbrüche eine Gefährdung der Allgemeinheit besonders naheliegend war, zumal es bei einem dieser Ausbrüche ohne das Eingreifen der Polizei zu einer weiteren Gewalttat gekommen wäre. A hat daher die ihm Leiter der Justizvollzugsanstalt obliegenden Sorgfaltspflichten verletzt. Auch dass X den ihm genehmigten Ausgang möglicherweise zur Begehung von Straftaten nutzen würde und Dritte dadurch zu Schaden, unter Umständen sogar zu Tode kommen könnten, war für ihn nach alledem vorhersehbar.<sup>5</sup>
- d) Der Tod von O müsste A schließlich auch objektiv zurechenbar sein, d.h. in dem Erfolg (Tod der O) müsste sich das mit der Sorgfaltspflichtverletzung geschaffene, rechtlich missbilligte Risiko verwirklicht haben. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang liegt vor, da X bei pflichtgemäßer Versagung des Ausgangs keine Gelegenheit zur Ermordung der O gehabt hätte. Gegen eine Zurechnung spricht allerdings der letzte von A erhobene Einwand, wonach der Erfolg allein von X zu verantworten sei, da dieser die O vorsätzlich getötet habe.
- aa) Nach einem Teil des Schrifttums unterbricht die Herbeiführung des Erfolgs durch einen vorsätzlich handelnden Dritten den Zurechnungszusammenhang, weil der Geschehensablauf dann nicht mehr vom fahrlässig handelnden Täter, sondern von dem Dritten gesteuert werde, so dass der Erfolg allein dem Letzteren zuzurechnen sei (sog. Regressverbot).<sup>7</sup> Da X den Tod der O durch eine vorsätzliche Tötungshandlung herbeigeführt hat, könnte der Tod dem A nicht mehr zugerechnet werden. Dass X dabei im Zustand verminderter Schuldfähigkeit handelte, lässt seinen Vorsatz und damit die Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs unberührt.
- bb) Die h.M. geht zwar grundsätzlich ebenfalls von einem Zurechnungsausschluss aus, wenn der Dritte mit seiner Handlung eine neue, selbstständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr geschaffen hat, die sich in dem Erfolg realisiert.<sup>8</sup> Eine Ausnahme soll allerdings dann gelten, wenn die jeweilige Sorgfaltspflicht gerade darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit vor vorsätzlichen Straftaten Dritter zu schützen.<sup>9</sup> Genau diesen Zweck hatte auch die dem A obliegende Sorgfaltspflicht (Sicherung der Allgemeinheit, s.o.). In dem an O begangenen Sexualmord hat sich daher die Gefahr realisiert, die

<sup>4</sup> BGH NStZ 2020, 411, 413.

<sup>5</sup> Vgl. auch BGHSt 49, 1, 6 f.

<sup>6</sup> Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 301.

<sup>7</sup> Otto, AT, § 6 Rn. 56; s. auch die zusammenfassende Darstellung bei Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 11 Rn. 37 ff.

<sup>8</sup> Vgl. allgemein zu diesen Konstellationen Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 283 ff.

<sup>9</sup> Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 284, 301; s. zum Verstoß gegen die Pflicht, Waffen so aufzubewahren, dass Dritte nicht auf diese zugreifen können: BGH NStZ 2013, 238 (Amoklauf von Winnenden).

mit der sorgfaltswidrigen Entscheidung geschaffen wurde, dem X unbeaufsichtigten Ausgang zu gewähren. Die objektive Zurechnung wäre daher zu bejahen.

cc) Der berechtigte Kern der Lehre vom Regressverbot besteht darin, bei der objektiven Zurechnung den unterschiedlichen Grad an Verantwortung von Vorsatz- und Fahrlässigkeitstätern zu berücksichtigen. Andererseits erscheint es nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass man die Entlastung des fahrlässig Handelnden davon abhängig macht, ob der unmittelbare Verursacher des Erfolgs vorsätzlich (Zurechnungsausschluss) oder fahrlässig (Zurechnung) handelt. Ausschlaggebend sollte vielmehr der Schutzzweck der jeweiligen Sorgfaltsnorm sein, denn wenn deren Sinn und Zweck (zumindest auch) darin besteht, die Begehung vorsätzlicher Straftaten durch Dritte zu verhindern, wäre es geradezu widersinnig, die Begehung einer solchen Tat als Grund für einen Ausschluss der objektiven Zurechnung anzusehen. Aus diesem Grund ist der zweiten Auffassung zuzustimmen. Der Tod der O ist daher dem A zurechenbar.

Der Tatbestand des § 222 StGB ist daher erfüllt.

#### 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

A handelte auch rechtswidrig und schuldhaft, insbesondere war der Tod der O für A auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar.

#### 3. Ergebnis

A hat sich nach § 222 StGB strafbar gemacht.

#### B. Strafbarkeit des D

#### I. § 223 StGB

Anm.: Mit Blick auf eine mögliche Strafbarkeit des D nach § 227 StGB wird nicht mit der Prüfung des § 222 StGB, sondern des § 223 StGB begonnen.

D könnte sich wegen Körperverletzung (§ 223 StGB) strafbar gemacht haben, indem er dem X Ecstasy verschaffte, so dass dieser sich in einen Rauschzustand versetzen konnte.

#### 1. Tatbestand

- a) Der durch die Einnahme von Drogen einsetzende Rauschzustand ist ein pathologischer Zustand und damit eine Gesundheitsschädigung i.S.d. § 223 I StGB.<sup>11</sup> Mit dem bei X durch das Ecstasy hervorgerufenen Rausch, der u.a. zur Bewusstlosigkeit des X führte<sup>12</sup>, ist daher ein tatbestandsmäßiger Erfolg eingetreten.
- b) Mit der Übergabe der Ecstasy-Pillen hat D es dem X ermöglicht, sich in den Rauschzustand zu versetzen. Diese Handlung des D kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass zugleich auch der tatbestandsmäßige Erfolg (Rausch des X) entfiele, und ist damit für diesen kausal.

27

5

6

7

<sup>10</sup> Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 11 Rn. 41 ff, 44 (zu Sorgfaltspflichten bei der Aufbewahrung von Waffen).

<sup>11</sup> NK-Paeffgen/Böse, § 223 Rn. 17.

<sup>12</sup> Vgl. zum Alkoholrausch: BGH NStZ 2021, 364, 365.

c) Fraglich ist allerdings, ob die bei X hervorgerufene Schädigung der Gesundheit dem D objektiv zugerechnet werden kann. Indem D dem X Ecstasy verschaffte, hat er ein rechtlich missbilligtes Risiko geschaffen (vgl. §§ 3, 29 I Nr. 1 BtMG). Dieses Risiko müsste sich in dem Rausch des X verwirklicht haben.

Zwar besteht der Sinn und Zweck des Handelsverbots darin, den Drogenmissbrauch zu verhindern und dadurch die Gesundheit potenzieller Konsumenten zu schützen. Andererseits erfasst § 223 StGB nicht Handlungen, mit denen der Täter die eigene Gesundheit schädigt. Der dahinter stehende Verantwortungsgrundsatz steht grundsätzlich auch einer objektiven Zurechnung von Gesundheitsschäden entgegen, die ein Dritter (mit-)verursacht hat, die sich der Rechtsgutsträger aber unmittelbar selbst zufügt, sofern die Schädigungshandlung auf einer Entscheidung beruht, die dieser in eigener und freier Verantwortung selbst getroffen hat. Nach h.M. können daher Gesundheitsschäden infolge eigenverantwortlichen Drogenkonsums nicht demjenigen zugerechnet werden, der dem Konsumenten die betreffende Droge verschafft hat, da die Ermöglichung des Drogenkonsums nicht als täterschaftliche Begehung eines Körperverletzungsdelikts, sondern mangels tatbestandsmäßiger Haupttat als straflose Teilnahme an einer Selbstverletzung anzusehen ist. 13

Dies setzt allerdings eine eigenverantwortliche Entscheidung des X voraus. <sup>14</sup> Nach h.M. sind dabei die § 3 JGG bzw. §§ 19, 20, 35 StGB als Maßstab entsprechend anzuwenden, d.h. die Eigenverantwortlichkeit ist zu verneinen, wenn der Täter bei einer Verletzung fremder Rechtsgüter nicht strafrechtlich verantwortlich handelte. X war im Zeitpunkt des Mordes an O nicht schuldunfähig i.S.d. § 20 StGB, sondern gem. § 21 StGB lediglich vermindert schuldfähig. Daher ist nicht davon auszugehen, dass er sich bei der nur geringfügig später erfolgten Einnahme des Ecstasy in einem Zustand befand, der seine Schuld, handelte es sich hierbei um eine Verletzung nicht seiner eigenen sondern fremder Rechtsgüter, ausgeschlossen hätte. Eine freie, eigenverantwortliche Entscheidung war nach diesem Maßstab demnach nicht ausgeschlossen. Nach anderer Ansicht sind insoweit die Regeln der Einwilligung maßgeblich, d.h. eine freiverantwortliche Entscheidung setzt die Einwilligungsfähigkeit des Rechtsgutsträgers voraus. Auch danach wäre – in Ermangelung entgegenstehender Angaben im Sachverhalt – eine eigenverantwortliche Entscheidung des X zu bejahen.

► Anm.: Die Frage nach dem Maßstab der Eigenverantwortlichkeit musste an dieser Stelle nicht vertieft werden (s. dazu näher Fall 4). ◀

Eine objektive Zurechnung des bei X eingetretenen Gesundheitsschadens (Rauschzustand) ist daher ausgeschlossen. Der objektive Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

## 2. Ergebnis

9 D ist nicht strafbar nach § 223 StGB.

#### II. § 224 I Nr. 1, 5 StGB

Da bereits der Grundtatbestand nicht erfüllt ist, scheidet auch eine Strafbarkeit des D wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 I Nr. 1 und 5 StGB) aus.

<sup>13</sup> BGHSt 32, 262, 264 f.

<sup>14</sup> Vgl. zum Folgenden die Darstellung bei Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 11 Rn. 26 ff.

#### III. § 227 StGB

Aus dem gleichen Grund hat sich D auch nicht wegen Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB) strafbar gemacht

# 11

13

#### IV. § 222 StGB

D könnte sich allerdings nach § 222 StGB strafbar gemacht haben, indem er dem X das Ecstasy aushändigte und X nach dessen Einnahme verstarb.

#### 1. Tatbestand

- a) Mit der Übergabe des Ecstasy an X hat D den tatbestandsmäßigen Erfolg verursacht, da der Tod des X ohne diese Handlung nicht eingetreten wäre (vgl. oben I.1.). D handelte auch sorgfaltswidrig, da der Handel mit Betäubungsmitteln aufgrund der von diesen Substanzen ausgehenden Gesundheitsgefahren verboten ist (§§ 3, 29 BtMG, s.o. I.1.). Dass X dem D versichert hatte, er verfüge im Umgang mit Ecstasy bereits über einige Erfahrung, lässt den Verstoß gegen dieses Verbot und den darin liegenden Sorgfaltsverstoß unberührt.
- b) Allerdings könnte die objektive Zurechnung wiederum dadurch ausgeschlossen sein, dass der tödliche Konsum des Ecstasy auf einer Handlung beruhte, zu der sich X in freier Verantwortung selbst entschlossen hatte.
- aa) Nach h.M. schließt der Grundsatz der Eigenverantwortung eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit aus, zumal selbst eine vorsätzliche Beihilfe zur Selbsttötung bzw. Selbstverletzung in Ermangelung einer tatbestandsmäßigen Haupttat straflos ist (s.o. I.1.).<sup>15</sup> Dem D könnte der Tod des X daher im Rahmen des § 222 StGB nicht zugerechnet werden.
- bb) Im Schrifttum werden gegen einen generellen Ausschluss der objektiven Zurechnung mit Blick auf § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG Bedenken erhoben. Dass der Tod eines Konsumenten, der dadurch verursacht worden ist, dass der Täter ein Betäubungsmittel zum persönlichen Verbrauch überlassen hat, zu einer erheblichen Strafschärfung führt, lässt sich nur dahin gehend deuten, dass der Gesetzgeber insoweit davon ausgegangen ist, dass die eigenverantwortliche Entscheidung des Drogenkonsumenten den Zurechnungszusammenhang nicht unterbricht. Eine solche Einschränkung des Prinzips der Eigenverantwortlichkeit wird im Rahmen des § 30 I Nr. 3 BtMG auch von der Rechtsprechung anerkannt. Dann sei es jedoch inkonsequent, im Rahmen des § 222 StGB eine Zurechnung auszuschließen, da mit der Überlassung des Betäubungsmittels gegen ein- und dieselbe Sorgfaltsnorm verstoßen werde (§§ 3, 29 BtMG, s.o.). Der Tod des X wäre dem D danach objektiv zurechenbar.
- cc) Um den Widerspruch zwischen dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit und der Erfolgsqualifikation nach § 30 I Nr. 3 BtMG aufzulösen, wird zum Teil vorgeschlagen, den Anwendungsbereich des letztgenannten Tatbestands auf Fälle zu beschränken, in denen das Opfer die zum Tod führende Handlung (z.B. aufgrund fehlender Steuerungsund Einsichtsfähigkeit infolge von Entzugserscheinungen) nicht frei verantwortlich

<sup>15</sup> BGHSt 32, 262, 264 f.; NStZ 2001, 205.

<sup>16</sup> BGH NStZ 2001, 205 f.

<sup>17</sup> Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 11 Rn. 35; Puppe, AT, § 6 Rn. 15 f.

vollzieht.<sup>18</sup> Eine solche Auslegung würde den Tatbestand indes erheblich einschränken und beruht auf der Prämisse, dass paternalistische Sorgfaltspflichten generell abzulehnen sind. Diese These wird jedoch durch das geltende Recht widerlegt, das derartige Pflichten auch in anderen Bereichen anerkennt; so kann sich ein Arbeitgeber bei einer Verletzung von Arbeitsschutzvorschriften nicht darauf berufen, dass sich sein Arbeitnehmer eigenverantwortlich über diese hinweggesetzt und sich damit selbst gefährdet hat (vgl. dazu Fall 19).<sup>19</sup> Für eine Durchbrechung des Prinzips der Eigenverantwortung spricht auch der besondere Rang des Rechtsguts Leben, zu dessen Schutz auch paternalistische Sorgfaltsnormen gerechtfertigt werden können. Erkennt man diese Schutzrichtung – wie die Rechtsprechung in § 30 BtMG – als legitim an, so lässt sich im Rahmen des § 222 StGB nicht mehr an einem Zurechnungsausschluss festhalten. Aus diesem Grund ist der zweiten Ansicht zu folgen. Der Tod des X ist dem D daher objektiv zurechenbar.

Der Tatbestand ist damit erfüllt.

#### 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

D handelte auch rechtswidrig und schuldhaft, insbesondere war der Tod der X für A auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar.

#### 3. Ergebnis

D hat sich nach § 222 StGB strafbar gemacht.

#### C. Strafbarkeit von A (Tod des X) – § 222 StGB

A könnte sich mit Blick auf den Tod des X ebenfalls nach § 222 StGB strafbar gemacht haben, denn während des von A genehmigten Ausgangs ist nicht nur der von X begangenen Mord an O (s.o. A.), sondern auch der Tod des X eingetreten.

Der Tod des X kann jedoch A nicht zugerechnet werden: In dem Tod des X hat sich nicht das mit der Verletzung der Sorgfaltsnorm geschaffene Risiko realisiert, da der Sorgfaltsverstoß in der unzureichenden Berücksichtigung der von X ausgehenden Gefahr für Dritte bestand; zwar ist A auch verpflichtet, gegen Selbstgefährdungen seiner Patienten einzuschreiten (vgl. § 71 I StVollzG NRW). Für die Annahme, dass X sich selbst gefährden bzw. verletzen würde, bestanden jedoch nach dem Sachverhalt keinerlei Anhaltspunkte. Darüber hinaus greift – in Ermangelung der Verletzung einer paternalistischen Sorgfaltsnorm (vgl. oben zu § 30 I Nr. 3 BtMG) – der Grundsatz der eigenverantwortlichen Selbstgefährdung ein und unterbricht – ebenso wie das vorsätzliche Verhalten des D (§§ 29, 30 BtMG, s.o.) – den Zurechnungszusammenhang.

▶ Anm.: Der BGH hat eine Zurechnung zuletzt in einem Fall verneint, in dem sich der verurteilte Täter, dem eine Vollzugslockerung gewährt worden war, einer Polizeikontrolle durch Flucht entziehen wollte und im Verlauf einer zu diesem Zweck unternommenen "Geisterfahrt" einen tödlichen Unfall verursachte, weil dieser Verlauf so sehr außerhalb allgemeiner Lebenserfahrung gelegen habe, dass der Täter mit ihm nicht habe rechnen müssen.<sup>20</sup> ◀

<sup>18</sup> Roxin/Greco, AT-I, § 11 Rn. 112.

<sup>19</sup> Puppe, AT, § 6 Rn. 17.

<sup>20</sup> BGH NStZ 2020, 411, 415 f. (mit insoweit krit. Anm. Schiemann).

Der Tatbestand des § 222 StGB ist daher nicht erfüllt. A ist daher nicht wegen fahrlässiger Tötung des X strafbar.

## 2. Tatkomplex: Der Brand des Anstaltsgebäudes

#### A. Strafbarkeit des F - § 222 StGB

F könnte sich wegen fahrlässiger Tötung des S strafbar gemacht haben, indem er dem S bei der Löschung des Brandes im Anstaltsgebäude das Zeichen zum Einsatz gab und ihn nicht rechtzeitig zurückrief, so dass S anschließend während des Einsatzes erstickte.

#### 1. Tatbestand

- a) Der tatbestandsmäßige Erfolg (Tod des S) ist eingetreten. Indem F dem S das Zeichen zum Einsatz gab, hat er dessen Tod auch verursacht, da diese Handlung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass zugleich auch der Erfolg (Tod des S) entfiele.
- b) F handelte auch sorgfaltswidrig, als er dem S das Zeichen zum Einsatz gab, ohne die Möglichkeit zu haben, die Einsatzzeit effektiv zu überwachen und den S rechtzeitig (d.h. vor dem Ende der Atemluft) zurückzurufen; er verstieß damit gegen die ihm nach den Dienstvorschriften obliegenden Sorgfaltspflicht, zugleich war es für ihn vorhersehbar, dass der Einsatz des S unter diesen Bedingungen tödlich enden konnte.
- c) Der Tod des S müsste dem F auch objektiv zurechenbar sein, d.h. in dem Erfolg müsste sich das mit der Sorgfaltspflichtverletzung geschaffene Risiko verwirklicht haben. Hätte F sich pflichtgemäß verhalten, indem er den S erst dann in den Einsatz geschickt hätte, nachdem er sich vergewissert hätte, im Besitz einer Uhr zu sein um die Einsatzzeiten zu überwachen, wäre es nicht zu dem Tod des S gekommen, da in diesem Fall das Rückkehrsignal an F rechtzeitig erfolgt wäre. Der Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist daher gegeben.

Der Zurechnungszusammenhang könnte allerdings dadurch unterbrochen worden sein, dass sich S mit dem Einsatz im brennenden Anstaltsgebäude in eigener Verantwortung selbst einer tödlichen Gefahr aussetzte. Ob und inwieweit die eigenverantwortliche Selbstgefährdung von Rettern es ausschließt, deren Tod dem Brandverursacher zuzurechnen, kann an dieser Stelle offenbleiben (s. dazu unten B.I.), da eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung jedenfalls die Kenntnis der für die Gefahr wesentlichen Umstände voraussetzt.<sup>21</sup> Dem S waren zwar die allgemeinen Gefahren bekannt, die mit dem Einsatz in einem brennenden Gebäude verbunden sind, er vertraute jedoch darauf, dass seine Einsatzzeit effektiv überwacht werden würde. Er hatte also gerade keine Kenntnis von der Gefahr, dass die Atemluft in seinem Gerät nicht mehr ausreichen könnte, um das Anstaltsgebäude sicher zu verlassen. Da sich genau diese Gefahr im Tod des S verwirklicht hat, ist eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung zu verneinen. Der Tod des S ist dem F objektiv zurechenbar.

Der Tatbestand des § 222 StGB ist demnach erfüllt.

17

<sup>21</sup> Dazu Kindhäuser/Zimmermann, AT, § 11 Rn. 28 ff.

#### 2. Rechtswidrigkeit und Schuld

19 F handelte auch rechtswidrig und schuldhaft, insbesondere war der Tod des S für F auch subjektiv vorhersehbar und vermeidbar.

#### 3. Ergebnis

20 F hat sich daher wegen fahrlässiger Tötung des S nach § 222 StGB strafbar gemacht.

#### B. Strafbarkeit des P

#### I. § 222 StGB

P könnte sich wegen fahrlässiger Tötung strafbar gemacht haben, indem er die Kerzen in dem Aufenthaltsraum anzündete, die den Brand entfachten, bei dessen Löschung S zu Tode kam.

#### 1. Tatbestand

- a) Der tatbestandsmäßige Erfolg (Tod des S) ist eingetreten.
  - b) Die Handlung des P (Anzünden der Kerzen) ist auch kausal für den tatbestandsmäßigen Erfolg, da es ohne diese Handlung nicht zu dem Brand und dem tödlichen Einsatz des S gekommen wäre.
  - c) P handelte auch sorgfaltswidrig, indem er Kerzen anzündete und den Raum sodann verließ; dass es zumal durch den Luftzug bei geöffneten Fenstern zu einem Brand kommen und dieser sich über den Holzboden schnell ausbreiten konnte, war für P ohne Weiteres vorhersehbar. Eine objektive Sorgfaltspflichtverletzung ist damit ebenfalls gegeben.
  - d) Der Tod des S müsste dem P auch objektiv zurechenbar sein. Eine Zurechnung könnte wiederum dadurch ausgeschlossen sein, dass sich in dem Tod des S nicht die durch den Brand geschaffene Gefahr, sondern das Risiko realisiert hat, dem sich S durch seinen Einsatz in dem brennenden Anstaltsgebäude selbst ausgesetzt hat.

Soweit das Opfer sich einer tödlichen Gefahr aussetzt, um eine von dem Täter fahrlässig geschaffene Gefahr abzuwenden, wird der Zurechnungsausschluss allerdings zum Teil Einschränkungen unterworfen:

- aa) Die h.M. lehnt insbesondere bei Personen, die einer beruflichen Rettungspflicht unterliegen, eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs ab, da es insoweit an einer freiwilligen Selbstgefährdung fehle; die Zurechnung der gesundheitlichen bzw. tödlichen Folgen, die bei dem Berufsretter eintreten, wird erst dann ausgeschlossen, wenn dessen Rettungsbemühungen von vornherein sinnlos oder mit offensichtlich unverhältnismäßigen Wagnissen verbunden sind.<sup>22</sup>
- ▶ Anm: Auf die Frage, ob die Zurechnung von Retterschäden auf Berufsretter oder besondere Konfliktsituationen (Rettung von Angehörigen, vgl. § 35 StGB) zu beschränken ist<sup>23</sup> oder sich auch auf (andere) freiwillige Retter erstreckt<sup>24</sup>, kommt es im vorliegenden Fall nicht an. ◀

<sup>22</sup> OLG Stuttgart NStZ 2009, 331, 332; s. auch BGHSt 39, 322, 326; Wessels/Beulke/Satzger, AT, Rn. 288.

<sup>23</sup> S/S-Heine/Bosch, § 306c Rn. 7; Radtke, ZStW 110 (1998), 848, 880.

<sup>24</sup> Geppert, Jura 1998, 597, 602, 604.